

AZ: 02/2016

Wildermieming am 04.04.2016

**Betrifft: Neubau einer Garage und eines Geräteschuppens
auf Gst. 2616 ,KG Wildermieming
Ladung zur Bauverhandlung**

K U N D M A C H U N G

Herr Alois Bernhard, wohnhaft in 6413 Wildermieming, Holzgasse 4, hat bei der Gemeinde Wildermieming um die baurechtliche Bewilligung für den Neubau einer Garage und eines Geräteschuppens auf Gst. 2616, KG Wildermieming angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. Nr. 161/2014 und § 25 Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGL. Nr. 57/2011, in der Fassung LGBl. Nr. 187/2014, die mündliche Verhandlung auf

Montag, den 18.04.2016

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um **13:00 Uhr an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen (z. B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lässt.
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen.

Die rechtzeitige Verständigung – persönliche Ladung, Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der digitalen Amtstafel auf der Homepage der Gemeinde Wildermieming unter www.wildermieming.tirol.gv.at von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung – hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden im Gemeindeamt Wildermieming eingelangt sein.

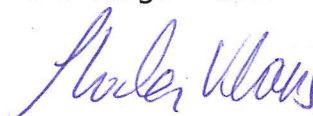
Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen gemäß § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, im Gemeindeamt Wildermieming, während der Amtsstunden, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der öffentlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Wildermieming während der Stunden des Parteienverkehrs (Amtsstunden) auf.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister



Klaus Stocker

